

und zweckmäßig befunden worden waren, dadurch viel an ihrer Kraft und Wirksamkeit verloren. 2) Auch konnte es nicht fehlen, daß die in den Gesetzen so oft vorkommenden Vorbehalte und Versicherungen besondern glaubhaft dargethanen Herkommens eine nie versiegende Quelle von weitläufigen und kostspieligen Processen unter den Kirchengliedern werden mußten, deren Entscheidung um so ungleicher und verschiedner ausgefallen ist, je mehr die Unbestimmtheit, in welcher die vaterländische Gesetzgebung den Begriff und die Erfordernisse eines rechtsgültigen Herkommens gelassen hatte, es nothwendig machte, hierunter zu den gemeinen Rechten zu recurriren, welche bekanntlich gerade hier nicht ganz übereinstimmen und von den Rechtsgelehrten auf verschiedene Weise verstanden und erklärt werden. Unmöglich konnte daher — wenigstens in Rücksicht dieses Gegenstandes — die an sich unstreitig höchst vortheilhafte Gleichheit und Consequenz richterlicher Entscheidungen, so sehr sie auch von den Sächsischen Gesetzgebern in Ansehung sämtlicher Rechtsverhältnisse ihren ausdrücklichen Erklärungen nach im allgemeinen beabsichtigt wurde, 3)

2) *Hommel* sagt insofern mit Recht (*Rhaps. Obs. Vol. VI. Obs. 889.*) *Nulla exceptio regulam firmat. Potius nimis exceptionibus regula subvertitur. Nam quod ad minuendum est introductum, non debet cedere ad augendum.* „Manches Gesetz ist deshalb in Sachsen nur schriftlich zur Direction der Behörden bekannt gemacht worden, um nebenbey besondre Observanzen aufrecht zu erhalten. Siehe z. B. *Cod. Aug. Forts. II. Abth. I. S. 224.* Hingegen stößt man selten auf eine solche Verordnung, wie in der *Decis. 48.* vom Jahr 1661 enthalten ist, daß alle der neuen Disposition zuwider laufende Gebräuche und Observanzen ungültig und aufgehoben seyn sollen.

3) Siehe *Kirchenordn. 1580. Tit. von beyden Consist. — Eingang der Constitutionen Churf. Augusts. — Appell. Gerichts-Ordn.*